

## Der Bundesrat

*(Der folgende Text enthält eine Zusammenfassung der wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen des Bundesrates sowie ausschließlich wichtiges Vokabular der deutschen Rechtssprache. Fülle die Lücken mit den unten aufgelisteten Wörtern aus. Beachte, dass alle Substantive in der Einzahl und alle Verben im Infinitiv angegeben sind, sie müssen daher in der grammatikalisch richtigen Form eingetragen werden.)*

Der Bundesrat ist ein \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ die Bundesländer auf Bundesebene. Jedes Bundesland hat \_\_\_\_\_ Art. 51 Abs. 2 GG entsprechend seiner Bevölkerungszahl Stimmen im Bundesrat. Jedes Bundesland kann soviel Mitglieder in den Bundesrat \_\_\_\_\_, wie es Stimmen hat. Die Mitglieder sind Vertreter der \_\_\_\_\_. Der Bundesrat \_\_\_\_\_ seinen Präsidenten für ein Jahr und bildet – ebenso wie der \_\_\_\_\_ – gemäß Art. 52 Abs. 4 GG Ausschüsse.

Die Hauptaufgabe des Bundesrates liegt in seiner Beteiligung an der \_\_\_\_\_. Er ist neben dem Bundestag das zweite Gesetzgebungsorgan. Er hat gemäß Art. 76 Abs. 1 GG das \_\_\_\_\_, Gesetzesvorlagen einzubringen. Dieses Recht wird als \_\_\_\_\_ bezeichnet. Seine Beteiligung am weiteren \_\_\_\_\_ richtet sich danach, ob es sich bei dem entsprechenden Gesetz um ein \_\_\_\_\_ oder um ein Zustimmungsgesetz handelt. Ein \_\_\_\_\_ kommt gemäß Art. 78 GG nur dann zustande, wenn der Bundesrat tatsächlich zustimmt. Wann ein Gesetz ein Zustimmungsgesetz ist, steht \_\_\_\_\_ an den jeweiligen Stellen im Grundgesetz (z. B. in Art. 79 Abs. 3 oder Art. 104a Abs. 4 GG). Alle anderen Gesetze, für die das Grundgesetz nicht ausdrücklich die Zustimmung des Bundesrates \_\_\_\_\_, sind Einspruchsgesetze. Diese kommen gemäß Art. 78 GG \_\_\_\_\_, wenn der Bundesrat keinen Einspruch einlegt (also passiv bleibt), einen Einspruch \_\_\_\_\_ oder vom Bundestag überstimmt wird.

\_\_\_\_\_ kann der Bundesrat von der Bundesregierung verlangen, dass sie an seinen Sitzungen teilnimmt und dass die \_\_\_\_\_ ihn über ihre Regierungstätigkeit auf dem Laufenden hält (Art. 53 GG).

Die aufgeführten Rechte im Rahmen der Legislative und gegenüber der Exekutive geben den Ländern die Möglichkeit, Kontrolle \_\_\_\_\_.

ausdrücklich

ausüben

Bundesregierung

Bundestag

darüber hinaus

Einspruchsgesetz

gemäß

Gesetzgebung

Gesetzgebungsverfahren

entsenden

Initiativrecht

Landesregierung

Recht

repräsentieren

Verfassungsorgan

vorsehen

wählen

zurücknehmen

zustande

Zustimmungsgesetz